

**Begründung
zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Obere Müglitz / Weißeritz“**

Vom 12. Juni 2014

Inhaltsübersicht

Einleitung

TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes Obere Müglitz / Weißeritz als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

Literaturangaben

Anlage - Gesetzesauszug § 76 SächsWG

Die Begründung ist nicht Bestandteil der Verordnung und besitzt lediglich erläuternden Charakter. Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die hier vorliegende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 76 SächsWG (Anlage) beigelegt.

Einleitung

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme zur Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsens. Mit den Restriktionen im Ordnungsgebiet sollen Hochwasserschäden vermieden oder weitestgehend gemindert werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen, die die Versickerung behindern, weiter erhöht.

Die Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit der Gebiete, in denen die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Starkniederschlägen mit einer z.B. durch starkes Gefälle geprägten Geländemorphologie, die einen schnellen Abfluss befördert, zusammentrifft, ist von erheblicher Bedeutung für das Entstehen bzw. das Ausmaß von Hochwasserereignissen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen können die Wassermassen, welche durch eine weitere Reduzierung des Wasserrückhalte- und Wasserversickerungsvermögens in diesen Gebieten (z.B. durch Flächenversiegelung, Umwandlung von Wald in Ackerland usw.) entstehen können, zwar aufnehmen, jedoch sollte der weitere Ausbau des technischen Hochwasserschutzes durch den Ausbau der Flüsse oder die Anlage von Hochwasserrückhaltebecken angesichts der berechtigten Ansprüche an den Naturschutz und Landschaftserhalt nur erfolgen, wenn er zwingend erforderlich und der Schutz anders nicht möglich ist. Mit der Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des

Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte der Landesgesetzgeber deshalb das erklärte Ziel, die Hochwassergefahr bereits in ihren Entstehungsgebieten, z.B. durch Vermeidung weiterer Flächenversiegelung und Aufforsten, zu minimieren und damit den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verstärken.

Die fachliche Ermittlung für die Ausweisung der Hochwasserentstehungsgebiete erfolgte durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG). Auf dieser Grundlage setzt die obere Wasserbehörde, d. h. die Landesdirektion Sachsen, die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

Das hier vorliegende Ordnungsgebiet „Obere Müglitz / Weißeritz“ ist Teil der komplexen Festsetzung der Hochwasserentstehungsgebiete für den Freistaat Sachsen.

TEIL I

Erläuterungen zur Rechtsverordnung

I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Obere Müglitz / Weißeritz“. Es hat eine Größe von 18.632 ha. Es erstreckt sich auf Teile der Städte Altenberg, Dippoldiswalde und Glashütte sowie der Gemeinden Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb. und Klingenberg im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge. Das Ordnungsgebiet unterteilt sich in die räumlich voneinander getrennt liegende östliche (1.554 ha) und westliche (17.078 ha) Teilfläche.

Der Geltungsbereich der kleineren östlichen Teilfläche umfasst nach dem Stand der Flurkarten die Gemarkung Börnchen vollständig sowie Teile der Gemarkungen Dittersdorf, Glashütte, Neudörfel und Rückenhein der Stadt Glashütte.

Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Hochwasserentstehungsgebiet betroffenen Flurstücke verändern die festgesetzte Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

Der Geltungsbereich der größeren westlichen Teilfläche umfasst nach dem Stand der Flurkarten die Gemarkungen Bärenfels und Kipsdorf vollständig und Teile der Gemarkungen Bärenburg, Falkenhain, Hirschsprung, Rehefeld und Schellerhau der Stadt Altenberg, Teile der Gemarkungen Berreuth, Dippoldiswalde, Elend, Reichstädt und Ulberndorf der Stadt Dippoldiswalde, Teile der Gemarkungen Johnsbach, Niederfrauendorf, Oberfrauendorf und Luchau der Stadt Glashütte, Teile der Gemarkungen Hartmannsdorf und Reichenau der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau, die Gemarkung Seyde vollständig sowie Teile der Gemarkung Hermsdorf/Erzgeb. der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb., Teile der Gemarkungen Friedersdorf, Pretzschendorf und Röthenbach der Gemeinde Klingenberg sowie die Gemarkungen Ammeldorf, Dönschten, Hennersdorf und Schmiedeberg vollständig und Teile der Gemarkungen Naundorf, Niederpöbel, Obercarsdorf, Sadisdorf und Schönfeld der Stadt Dippoldiswalde.

I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG

Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 76 Abs. 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist es gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 SächsWG Aufgabe der oberen Wasserbehörde, das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

Schutzzweck

Ziel ist es, bereits die Gefahr der Hochwasserentstehung zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dabei in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden – soweit als möglich – entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch den Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 SächsWG ist lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus § 76 Abs. 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m², der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei Erforderlichkeit eines anderen vorhabensbezogenen Genehmigungsverfahrens von diesem mit erfasst wird.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Ordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 1a Ziffer 29 WasserZuVO). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z.B. oftmals die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verbundene Zielstellung (Sicherung eines bestehenden Zustandes) korreliert im Regelfall mit den Schutzzwecken aus dem Bereich des Naturschutzes und wird zumeist durch diese sogar intensiviert und gefördert.

I. 3 Ausgleichsmaßnahmen

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, sofern sich die Kompensationsmaßnahme auf das vom Vorhaben betroffene Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet bezieht. Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung unter den anzutreffenden

geologischen Bedingungen beachtet werden muss (z.B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung typischer Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Rückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsiegelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- konservierende Bodenbearbeitung

I. 4 Zum Verordnungsverfahren

Gemäß § 76 Abs. 1 SächsWG setzt die obere Wasserbehörde – die Landesdirektion Sachsen – die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt bei der oberen Wasserbehörde.

Hierzu können während der Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde – Landesdirektion Sachsen – und der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ausgelegt.

Die Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt.

I. 5 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 31. Januar 2014 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Sachsen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- BUND Landesverband Sachsen e. V.
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH

- Dresdner Verkehrsbetriebe AG
- DREWAG Netz GmbH
- GDMcom mbH
- Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf-Reichenau
- Grüne Liga Sachsen e. V., Landesgeschäftsstelle
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie
- Landesjagdverband Sachsen e. V.
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
- Landesverband Sächsische Angler e. V.
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.
- Referat 34: Raumordnung, Stadtentwicklung
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Sächsisches Oberbergamt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Stadtverwaltung Glashütte
- TLG Immobilien GmbH
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- VSG GmbH
- Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“
- Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH
- Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
- Zweckverband Gewerbepark „Sächsische Schweiz“
- 50Hertz Transmission GmbH

Weiterhin geäußert haben sich folgende Stellen:

- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Bistum Dresden-Meißen, Bischöfliches Ordinariat

Die Stellungnahmen geben weitgehend die Zustimmung zur Verordnung wieder.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen wurde die Begründung zur Verordnung geringfügig geändert und ergänzt.

Das Sächsische Oberbergamt wie darauf hin, dass für die Betriebe unter Bergaufsicht Rahmen- und /oder Haupt- und/oder Abschlussbetriebspläne nach § 52 BBergG vorliegen, auf deren Grundlage eine Gewinnung von Bodenschätzen und/oder Wiedernutzbarmachungsarbeiten durchgeführt werden. Sie forderten die Prüfung, ob und inwieweit bereits durch bergrechtliche Betriebspläne oder andere Genehmigungen zugelassene bergbauliche Maßnahmen von der Verordnung ausgenommen sind und inwieweit geplante Erweiterungen der bergbaulichen Gewinnung der Verordnung unterliegen. Dieser Sachverhalt wurde untersucht. Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. Bei großräumig zusammenhängenden Flächen ist dies in Einzelfällen möglich. Jedoch wären für die genannten Betriebe kleinste Inselflächen auszugliedern. Zudem hat die Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes auf bestehende Genehmigungen keinerlei Auswirkung. Für die künftige Durchführung eines bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu einem in § 76 Abs. 3 SächsWG aufgeführten Vorhaben ist die Entscheidung im Rahmen dieses (Träger-)

Verfahrens und im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zutreffen.

Soweit die Gemeinde Glashütte vorschlägt, dass die Ortslagen Cunnersdorf und Schlottwitz auf Grund auftretender Starkniederschläge in das Hochwasserentstehungsgebiet mit einzubeziehen seien und sofern auf angrenzende Flächen hingewiesen sei, wurde dies geprüft. Der Erlass der Verordnungen über die Hochwasserentstehungsgebiete erfolgt im Rahmen eines umfassenden Gesamtprojektes für die Ausweisung komplexer Hochwasserentstehungsgebiete im Freistaat Sachsen. Diese Verordnungsgebiete sind Teilgebiete zweier, weiträumiger Gebiete mit den Merkmalen eines Hochwasserentstehungsgebietes nach § 76 Abs. 1 SächsWG. Die Hochwasserentstehungsgebiete „Geising-Altenberg“(2006) und „Zittauer Gebirge“(2011) im Aufgabenbereich der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen wurden bereits festgesetzt. Das Hochwasserentstehungsgebiet „Altenberg / Geising“ grenzt an das festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet „Obere Müglitz / Weißeritz“ an. In einem nächsten Schritt werden dann weitere sich örtlich anschließenden Hochwasserentstehungsgebiete ebenfalls als Verordnung festgesetzt.

Des Weiteren wiesen der BUND Landschaftsverband e. V., der Grüne Liga e. V. und der sächsische Heimatschutz e. V. auf die nicht nachvollziehbar dargestellte Inselbildung und Abgrenzung hin. Dieser Sachverhalt wurde geprüft. Grundsätzlich sei dazu auf die Begründung zur Verordnung zu verweisen. Im vorliegenden Gebiet ist das Kriterium der Häufigkeit von Starkniederschlägen immer erfüllt, so dass hier die Gebietseigenschaften maßgebend sind. Die in der Gebietskulisse nicht enthaltenen Flächen sind demnach auf Gebietseigenschaften zurückzuführen, die positiv auf den flächenhaften Rückhalt von Niederschlagswasser wirken und somit einem schnellen Abfluss von Niederschlagswasser entgegenwirken.

Die Insel südwestlich von Dippoldiswalde weist geringe Hangneigungen auf, der Großteil der Fläche ist nicht bis mäßig geneigt (Hangneigungsklassen I und II). Daher trägt diese Fläche nicht wesentlich zur Hochwasserentstehung bei und ist als Insel aus dem Verordnungsgebiet ausgegliedert.

Die Insel südwestlich von Schmiedeberg ist abgesehen von den querenden Straßen und einigen Einzelgebäuden ausschließlich mit Wald bestanden. Damit trägt diese Fläche nicht wesentlich zur Hochwasserentstehung bei und ist als Insel aus dem Verordnungsgebiet ausgegliedert.

Die Insel zwischen Schönfeld und Reichenau ist im südlichen Drittel vorwiegend nicht bis mäßig geneigt (Hangneigungsklassen I und II), während der nördliche Teil zwar stärker geneigt (Hangneigungsklassen III und IV), zum wesentlichen Teil aber mit Wald bestanden ist. In Folge dieser beiden Gebietseigenschaften trägt diese Fläche nicht wesentlich zur Hochwasserentstehung bei und ist als Insel aus dem Verordnungsgebiet ausgegliedert.

Die Insel südlich von Glashütte in der östlichen Teilfläche des HWEG weist eine nur nicht bis mittel geneigte (Hangneigungsklassen I bis III) Hochfläche zwischen dem Kleinen und Großen Kohlbach auf. Die steileren Teilflächen (Hangneigungsklasse IV und größer) der Insel sind waldbestanden. In Folge dieser beiden Gebietseigenschaften trägt diese Fläche nicht wesentlich zur Hochwasserentstehung bei und ist als Insel aus dem Verordnungsgebiet ausgegliedert.

Der nicht als HWEG ausgewiesene Streifen zwischen den beiden Teilflächen des HWEG zeichnet sich durch einige nicht bis mittel geneigte (Hangneigungsklassen I bis III) Teilflächen und einen großen waldbestanden Flächenanteil aus. In Folge dieser beiden Gebietseigenschaften trägt diese Fläche nicht wesentlich zur Hochwasserentstehung bei und ist nicht als Verordnungsgebiet ausgewiesen.

Soweit das Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie darauf hinweist, dass die Ausführungen im Teil II der Begründung zur Verordnung unter Punkt II. 2 nicht schlüssig sind, da nach der Begründung der Verordnung mehr als die Hälfte der Flächen (55%) eine mittlere bis steilere Neigung aufweist und als Resümee eine Dominanz des schnellen Zwischenabflusses in Verbindung mit hohen Hangneigungen feststellt, wurde dies überprüft. Der zweite Absatz unter II. 2 der Begründung wurde neu formuliert.

Weitere vorgebrachte Einwendungen wiesen auf den Regelungsgehalt der Verordnung und die Methodik der Ausweisung der Gebiete hin. Dazu ist auf die Begründung zur Rechtsverordnung verwiesen worden.

Des Weiteren wurde im letzten Absatz unter I.2 „Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten“ der Begründung zur Verordnung ein redaktioneller Fehler behoben.

I. 6 Umgang mit Einwendungen

Der Verordnungsentwurf wurde vom 14. April 2014 bis 13. Mai 2014 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden öffentlich ausgelegt.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 27. Mai 2014) Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat während der Auslegung Einsicht in die Unterlagen zum Verordnungsentwurf genommen.

Einwendungen wurden keine erhoben.

I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung

Die Verordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Gesamtkarte	Maßstab 1 : 30.000
Anlage 2	Übersichtskarte Detailkarten	Maßstab 1 : 50.000
Anlage 3	151 Detailkarten	Maßstab 1 : 2.000
Anlage 4	Flurstücksverzeichnis	

TEIL II

Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das LfUG ein Verfahren gewählt, das die maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften auf den Hochwasserabfluss, wie z.B. Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung, Gewässernetz sowie Höhenlage und die Häufigkeit von Starkniederschlägen, berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und in ihrer Wechselwirkung bewertet. Zum Hochwasserabflussgeschehen tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder eine intensive Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt.

Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Starkniederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die Gesamtheit der Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Flächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet der errechnete Wert einer Flächeneinheit einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Fläche als Hochwasserentstehungsgebiet definiert. Dargestellt werden diese Gebiete in Form der nebeneinander gelegten Flächeneinheiten, einer sogenannten „Gebietskulisse“. Diese „identifiziert“ abstrakt die generelle Betroffenheit einzelner Gebiete.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreibbar und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes dann flurstücksgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört.

Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Fläche des Verordnungsgebietes soll dabei nicht mehr als +/- 10 % von der in der Gebietskulisse dargestellten Fläche abweichen.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerbänken, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. Dies war bei großräumig zusammenhängenden Flächen, die nicht von der Gebietskulisse erfasst wurden, jedoch nicht möglich, so dass im vorliegenden Verordnungsgebiet vier Inseln ausgegliedert wurden. Dies wird hier insbesondere durch die Gebietseigenschaften Landnutzung und Hangneigung bestimmt. In den ausgewiesenen Inseln dominiert forstwirtschaftliche Nutzung bzw. schwache bis mäßige Hangneigungen (Hangneigungsklassen I und II).

Grundsätzlich erfolgt die Grenzziehung entlang von Flurstücksgrenzen, die Zerschneidung von Flurstücken soll soweit als möglich vermieden werden. Dies war nicht immer möglich. Soweit sehr große oder lang gestreckte Flurstücke im Außenbereich (Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke) nur zum Teil innerhalb der Gebietskulisse lagen und eine Ausdehnung des Verordnungsgebietes auch aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen war, wurden diese auch nur teilweise in das Verordnungsgebiet einbezogen.

Eine Teilung erfolgte dann entlang von topographischen Merkmalen wie Wegen oder Wald-Acker-Grünland-Grenzen, aber auch Einzugsgebietsgrenzen der Oberen Müglitz bzw. Weißeritz. Diese Merkmale wurden wiederum auf der Grundlage digitaler Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen ermittelt. Kam keine

dieser Möglichkeiten in Betracht, wurden Flurstücksgrenzen benachbarter Flurstücke geradlinig bis zum Auftreffen auf die nächste Grenze verlängert oder Eckpunkte geeigneter Flurstücke miteinander verbunden.

Straßen und Wege am Rande des Verordnungsgebietes wurden nicht in das Gebiet einbezogen. Eine Abwägung der Berücksichtigung bei der Grenzziehung hätte eine gesonderte Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit, Befestigungsart und auch der Neigung der Straßen und Wege erfordert (entwässert die Straße in das Verordnungsgebiet oder nicht), die zum Teil mit einer Vor-Ort-Prüfung verbunden wäre. Dies ist bei einer Grenzlänge von ca. 207 km beim Verordnungsgebiet Obere Müglitz / Weißeritz mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Andererseits tragen diese oft schmalen Randflurstücke nicht so erheblich zum Hochwassergeschehen bei, dass der Aufwand der Einzelprüfung gerechtfertigt wäre.

Ortslagen bzw. zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage wurden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser der Ortslage außerhalb der Gebietskulisse lagen. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da die Ausweisung der Gebietskulisse auf Grundlage des Überschreitens von Schwellenwerten erfolgte. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die unmittelbar an die Gebietskulisse angrenzenden Flächen sich in ihren maßgebenden Eigenschaften nur geringfügig unterscheiden.

In Abgrenzung dazu wurden größere zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nicht oder nur minimal in der Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete lagen.

II. 2 Gebietsbeschreibung

Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt im Naturraum des Osterzgebirges. Hauptsächlich liegt das Hochwasserentstehungsgebiet in den Einzugsgebieten der Roten und Wilden Weißeritz sowie der Müglitz. Es werden aber auch Teile der Einzugsgebiete des Lockwitzbaches sowie der Bobritzsch, der Gimmlitz und kleiner direkter Zuflüsse zur Freiburger Mulde erfasst.

Die geodätische Höhe des Gebietes liegt zwischen 270 m bis 810 m über NN. Die Hangneigungen liegen zwischen 0° und 46°, im Mittel bei 8°. Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 45% am Gesamtgebiet. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 33%, die Klassen (IV) stark geneigt (12° - 25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) besitzen einen Flächenanteil von knapp 22%. Somit ist ca. 1/5 des Gebietes stark geneigt und steiler.

Der langjährige mittlere jährliche Niederschlag (Beobachtungsreihe 1961 - 1990) liegt zwischen ca. 850 mm/a im östlichen Teil des Verordnungsgebietes und ca. 1.100 mm/a in den Kammlagen. Im Gebietsmittel beträgt der mittlere jährliche Niederschlag ca. 1.020 mm/a. Im Vergleich dazu fiel im August 2002 innerhalb von drei Tagen eine Niederschlagssumme von ca. 200 bis 260 mm, lokale Spitzen lagen noch darüber. Ende Mai/Anfang Juni 2013 fielen innerhalb von vier Tagen ca. 150 bis 200 mm Niederschlag.

Als Bodentypen dominieren im Verordnungsgebiet flachgründige Braunerde über Festgestein und flachgründiger Podsol, lokal ist darüber hinaus schlecht durchlässige Braunerde über Festgestein vorzufinden. In Verbindung mit den hohen Hangneigungen dominiert damit im Verordnungsgebiet der schnelle Zwischenabfluss. Das Niederschlagswasser fließt somit sehr schnell den Gewässern zu. Die Wirkung der Landnutzung auf das Abflussgeschehen tritt dahinter zurück.

II. 3 Historische Hochwasserereignisse

Die Hochwasserereignisse in den Tälern des Osterzgebirges vom 12./13. August 2002 sind nicht die ersten schweren Flutkatastrophen in diesem Gebiet. Das Hochwasser vom Juni 2013 trat vor allem im Einzugsgebiet der Weißeritz auf, erreichte dabei das Ausmaß des Hochwassers 2002 aber nicht.

Das Einzugsgebiet der Müglitz wurde in der Vergangenheit oft von Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Bereits aus dem Jahr 1552 existieren erste Aufzeichnungen von Hochwasser im Müglitzgebiet. Neben dem Hochwasser aus der jüngeren Vergangenheit im August 2002 sind die Katastrophen von 1897, 1927 und 1957 als besonders schwere, mit hohen Schäden und Verlust an Menschenleben verbundene Fluten bekannt. Alle diese Ereignisse wurden von Tiefdruckgebieten ausgelöst, die sich aus Oberitalien nach Nord-Ost auf der so genannten Vb-Zugbahn bewegten (LfUG). Weiterhin sind die Katastrophen von 1897 in den Einzugsgebieten der Weißeritz, der Bobritzsch sowie der Gimmlitz beispielhaft zu nennen.

II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Obere Müglitz / Weißeritz“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Obere Müglitz / Weißeritz“ ergibt sich aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und Gebietseigenschaften (Bodenbedingungen, Hangneigungen, Landnutzung). Hier führen häufige intensive Niederschläge auf hauptsächlich flachgründigen Böden (Podsole, Braunerden) in Verbindung mit Grünland- bzw. Ackernutzung zu einem sehr schnellen Abfluss in die Gewässer. Flächen mit großer Hangneigung mit gut durchlässigen aber gering mächtigen Böden auf Festgestein unter Wäldern führen ebenfalls zu einem intensiven Abflussbeitrag.

Diese Gebietseigenschaften in Verbindung mit ergiebigen Niederschlägen erfordern die Einbeziehung in das Hochwasserentstehungsgebiet.

Literaturangaben

Pohl, R. (2003):

Hochwasser im Erzgebirge in der Vergangenheit von der Gottleuba bis zur Mulde. TU Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik, Dresden (unveröffentlicht)

(2) LfUG (2004):

Ereignisanalyse - Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen, LfUG, Materialien zur Wasserwirtschaft

(3) DWD (2003):

Expertise über Darstellung und Analyse des Starkregenereignisses vom 11. bis 13.08.2002 in Sachsen und Dresden

Anlage

Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m²,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.